

## Amtliche Bekanntmachung des Odenwaldkreises Zur eingeschränkten Aufhebung der Aufstallpflicht von Geflügel

Aufgrund von § 44 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) und § 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) erlässt der Landrat des Odenwaldkreises folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Die mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung vom 23. November 2016 unter Ziffer 1. für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung im Odenwaldkreis halten (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane (auch Pfauen), Laufvögel, Wachtel, Enten und Gänse) **angeordnete Aufstallungspflicht wird ab sofort aufgehoben.**

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann in der Behörde (Hauptabteilung Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Scheffelstraße 11, 64385 Reichelsheim) während der Dienstzeiten und auf der Homepage des Odenwaldkreises unter [www.odenwaldkreis.de](http://www.odenwaldkreis.de) eingesehen werden.

### **Hinweise**

Die Allgemeinverfügung vom 23.11.2016 behält in den übrigen Punkten ihre Gültigkeit:

„...“

2. Ausstellungen, Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Odenwaldkreis ab sofort verboten.

3. Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten dürfen aus dem Odenwaldkreis zum Zwecke der Teilnahme an Ausstellungen, Börsen, Märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art nicht verbracht werden.

## **Begründung**

**1.**

Im Hinblick auf die geringe Fallzahl bei Wildvögeln in Hessen erscheint es nach Ermessen der obersten Fachaufsichtsbehörde vertretbar, wenn entsprechend der Empfehlung des Friedrich-Loeffler-Institut nur noch eine risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung in Gebieten mit hoher Geflügeldichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelpätzen erfolgt.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Erlass vom 09. Februar 2017 die Landkreise und kreisfreien Städte landesweit angewiesen, die flächendeckende Aufstallungspflicht von gehaltenen Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen (auch Pfauen), Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen aufzuheben. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung dieser verbindlichen Vorgabe für den Odenwaldkreis.

**2.**

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 239) i.V.m. § 3 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. I S. 254) ist der Landrat des Odenwaldkreises zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

### **Zu Nr. 1 der Verfügung:**

Auf Grund des § 38 des Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit den §§ 13 und 44 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung wird die angeordnete Schutzmaßnahme der Stallpflicht aufgehoben.

### **Zu Nr. 2 der Verfügung:**

Da mit der Verfügung ein großer Adressatenkreis angesprochen wird, wäre eine Einzelbekanntmachung untunlich, da sie die Effizienz der Maßnahme erheblich beeinträchtigen würde. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Da nur eine möglichst schnelle Vollziehbarkeit der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine Aufhebung der tierschutzrechtlich relevanten Aufstallung bedeutet, ist es ebenso im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich und angemessen, die Bekanntgabefiktion des § 41 Abs. 4 Satz 3 Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend zu verkürzen (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 37 Tiergesundheitsgesetz.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Landrat des Odenwaldkreises, Scheffelstraße 11 in 64385 Reichelsheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Erbach, den 13.02.2017

gez. Frank Matiaske, Landrat